



HELLENISCHE REPUBLIK



**ΑΑΔΕ**

Ανεξάρτητη Αρχή  
Δημοσίων Εσόδων

Athen, den 29. April 2025  
Referenznr.:  
30/010/000/26/2025

|                        |                                  |
|------------------------|----------------------------------|
| <b>ΑΑΔΕ</b>            | <b>IAPR</b>                      |
| <b>Ανεξάρτητη Αρχή</b> | <b>Unabhängige Behörde</b>       |
| <b>Δημοσίων Εσόδων</b> | <b>für Öffentliche Einnahmen</b> |

**OBERSTER CHEMIERAT**

**AN:**

**Postanschrift:** 16, Tsocha Straße,  
Athen

**Postleitzahl** : 115 21

**Information:** E. Bania-Georgopoulou

**Telefon** : 210-6479244,230

**E-mail** : [axs@aade.gr](mailto:axs@aade.gr)

Staatliches Allgemeines  
Chemisches Labor  
Direktion Energie, Industrie und  
chemische Produkte  
Abschnitt A

**GEGENSTAND: SCC (Supreme Chemical Council)  
Beschluss 26/2025**

In Beantwortung Ihres Dokuments Nr. 30/004/000/601/1-4-2025, mit dem Sie uns Ihren Vorschlag für die Annahme eines SCC-Beschlusses mit dem Titel: **„Schmierstoffe für Viertakt-Verbrennungsmotoren - Spezifikationen, Anforderungen und Prüfverfahren“** möchten wir Ihnen mitteilen, dass der Oberste Chemierat, dem wir nach Prüfung der Angelegenheit im Rahmen der Sitzung vom 7. April 2025 vorstehen und der die rechtlich-technischen Aspekte des betreffenden Vorschlags ausgearbeitet hat, beschlossen hat,

einstimmig wie folgt: beschlossen hat:

**Schmierstoffe für Viertakt-Kolbenverbrennungsmotoren -  
Spezifikationen, Anforderungen und Prüfverfahren.**

## **Artikel 1 Zweck**

Dieser Beschluss betrifft Spezifikationen, Anforderungen und Prüfverfahren für Schmierstoffe für Viertakt-Kolbenverbrennungsmotoren, die für die Schmierung von Benzin- und Dieselmotoren von Viertakt-Kolbenverbrennungsmotoren (im Folgenden: internal combustion engines - „ICE“) verschiedener Fahrzeugtypen wie Zweiradfahrzeuge, Personenkraftwagen, Omnibusse, Lastkraftwagen, Geländefahrzeuge usw. sowie für Außenbordmotoren bestimmt sind, die bei einem breiten Spektrum von Umgebungstemperaturen unter leichten, mittleren bis schweren Bedingungen betrieben werden.

## **Artikel 2 Arten von Schmierstoffen für Viertakt-ICE - Technischen Daten und Spezifikationen**

1. Dieser Beschluss umfasst alle Viskositätsklassen von Einzel- und Mehrtypenschmierstoffen für Viertakt-ICE gemäß den geltenden SAE-Spezifikationen.
2. Die Schmierstoffe in diesem Beschluss entsprechen den geltenden Qualitätsspezifikationen des ACEA und/oder der API und/oder der ILSAC.

## **Artikel 3 Anforderungen**

1. Unternehmen, die Schmierstoffe, die in Griechenland, in EU- oder EFTA-Ländern hergestellt oder aus Drittländern eingeführt werden, unter ihrem eigenen Markennamen in Verkehr bringen, sind verpflichtet, der Direktion Energie, Industrie und chemische Erzeugnisse der Generaldirektion des Staatlichen Allgemeinen Chemischen Labors (GCSL) der Unabhängigen Behörde für öffentliche Einnahmen (IAPR) für jedes Produkt eine feierliche Erklärung mit folgenden Angaben vorzulegen:

- a) den Handelsnamen und den Produktcode (soweit zutreffend).
- b) Die physikalisch-chemischen Eigenschaften des Erzeugnisses, nämlich:
  - Dichte
  - Gesamtbasiszahl
  - Sulfatasche
  - Schwefel

- Phosphor
- Calcium
- Barium
- Zink, etc. (die in den Zusatzstoffen vorhanden sind)
- Fließpunkt
- IR-Spektrum
- SAE-Viskositätszahl
- Qualität nach API und/oder ACEA und/oder ILSAC

C) Sicherheitsdatenblatt des Endprodukts, sofern die Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erfüllt sind, ansonsten die Bedingungen einer technischen Broschüre.

d) Lizenzvereinbarung mit der API oder eine Bescheinigung einer zuständigen Behörde des Herstellungslandes, dass das Produkt in einem Land der Europäischen Union rechtmäßig in Verkehr gebracht wird, oder eine feierliche Erklärung über das mit dem Produkt erreichte Qualitätsniveau, zusammen mit den erforderlichen Daten, um dies nachzuweisen, einschließlich:

- Herkunft, Anteile und Lieferanten der Basisöle,
- Typen, Handelsnamen, Verhältnisse und Lieferanten von Zusatzstoffen mit den technischen Broschüren der produzierenden Unternehmen, die Folgendes enthalten:
  - i.) Eine allgemeine Beschreibung des Produkts.
  - ii) Die Verhältnisse, in denen es verwendet wird, und die Spezifikationen, die mit diesen Verhältnissen erreicht werden
  - iii) Die Angaben zum Zusatzstoff, seine physikalisch-chemischen Eigenschaften und die Ergebnisse der mechanischen Prüfungen der Zusatzstoffe.

2. Werden die Belege gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels vorgelegt, so wird der Schmierstoff in eine von der Direktion Energie, Industrie und chemische Erzeugnisse geführte Liste eingetragen, dem Produkt wird eine Listennummer zugeteilt und das Unternehmen wird schriftlich unterrichtet. Die Listennummer dient ausschließlich als Hinweis auf die Eintragung in die Liste und darf nicht auf der Produktverpackung angebracht werden. Alle Daten und Unterlagen, die der Direktion Energie, Industrie und chemische

Erzeugnisse zum Zweck der Registrierung vorgelegt werden, gelten als vertraulich und werden entsprechend behandelt.

3. Im Falle einer Änderung einer der in Absatz 1 genannten Daten wird das Einreichungsverfahren wiederholt.

4. Die Bestimmungen dieses Beschlusses gelten unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/515 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden.

## **Artikel 4 Hinweise auf die Verpackung**

Die Kennzeichnung auf der Verpackung von Schmierstoffen für Viertakt-IC muss folgende Angaben enthalten:

- Die Handelsbezeichnung und den Typ des Inhalts
- SAE-Viskositätszahl
- Qualitätsniveau gemäß ACEA und/oder API (und/oder ILSAC)
- Inhaltsvolumen
- Handelsname und alle Kontaktdaten des Unternehmens, das Schmierstoffe unter seinem Markennamen auf dem griechischen Markt gemäß Artikel 3 Absatz 1 dieser Entscheidung in Verkehr bringt.

Darüber hinaus müssen die auf der Verpackung angegebenen Angaben folgende Anforderungen erfüllen:

a) Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 gemäß den geltenden Bestimmungen.

b) Ministerialbeschluss über die Kodifizierung der Vorschriften für die Vermarktung und den Handel mit Produkten und die Erbringung von Dienstleistungen (MTPPS-Verordnungen) in der geltenden Fassung.

## **Artikel 5 Probenahme - Testverfahren**

Die Probenahme von Schmierstoffen für Viertakt-ICE ist nach den Methoden und allgemeinen Leitlinien der Norm EN ISO 3170 durchzuführen. Die Laboruntersuchungen werden gemäß den zum Zeitpunkt der Herstellung geltenden ACEA- und API-Spezifikationen (und/oder ILSAC-Spezifikationen) und in Ermangelung solcher Spezifikationen gemäß den EN- und ISO-Spezifikationen durchgeführt. Die Prüfergebnisse sind statistisch gemäß der Norm EN ISO 4259 zu interpretieren.

**Artikel 6**  
**Übergangsbestimmungen**

Schmierstoffe, die bereits gemäß dem Gemeinsamen Ministerialbeschluss 526/2004 (Amtsblatt 630/B/12.5.2005) in Verkehr gebracht wurden, gelten als den Bestimmungen dieses Beschlusses entsprechend.

**Artikel 7**  
**Aufgehobene Bestimmungen**

Mit der Veröffentlichung dieses Beschlusses im Staatsanzeiger tritt der Gemeinsame Ministerbeschluss 526/2004 (Staatsanzeiger 630/B/12.5.2005) außer Kraft.

**Artikel 8**  
**Inkrafttreten**

Der vorliegende Beschluss tritt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung in Kraft.

**DER PRÄSIDENT**

**DER SEKRETÄR**

**ANASTASIA DETSI**

**ELENI BANIA-GEORGOPOULOU**